



Schwäbisch**Hall**

Richtlinie zur Bezuschussung der Beiträge und Gebühren in Kindertageseinrichtungen

ab 01.09.2021

(lt. Beschluss des Gemeinderates vom XX.XX.XXXX)

1. Präambel

Die Stadt Schwäbisch Hall sieht die Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen entsprechend der familiären Bedarfe als wichtigen Faktor für eine familienfreundliche, offene und tolerante Gesellschaft. Gleichzeitig kann in Kindertageseinrichtungen die Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes gefördert und im sozialen Miteinander in Kindergruppen gestärkt werden.

Die Unterstützung von Familien in diesem Bereich ist der Stadt Schwäbisch Hall darum ein Anliegen.

2. Allgemeines

Die Stadt Schwäbisch Hall fördert Familien in vielfältiger Art und Weise ideell und materiell. Die Zuschussgewährung in Form der Übernahme von Beiträgen nach Ziffer 4 in der Kindertagesbetreuung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Schwäbisch Hall und erfolgt nachrangig zu gesetzlichen oder sonstigen Leistungen (beispielsweise Sozialleistungen nach SGB). Voraussetzung für eine Übernahme ist, dass im Haushaltsplan der Stadt Schwäbisch Hall entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

Die Verwaltung der Stadt Schwäbisch Hall ist verantwortlich für die Durchführung der Förderung im Sinne dieser Richtlinie.

Für die Inanspruchnahme der Förderung ist ein Antrag bei der Stadt Schwäbisch Hall zu stellen.

Die Förderung wird im Regelfall durch die Träger der Kindertageseinrichtung verrechnet.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger der Stadt Schwäbisch Hall. Eine Förderung kommt nur unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

- a) der erste Wohnsitz des Kindes ist in Schwäbisch Hall
- b) das Kind besucht eine Kindertageseinrichtung in Schwäbisch Hall oder einer angrenzenden Kommune.
- c) andere gesetzliche und sonstigen vorrangigen Leistungen können offensichtlich nicht in Anspruch genommen werden oder wurden abgelehnt.

Die für die Prüfung notwendigen Unterlagen sind von den Familien beizubringen, gegebenenfalls werden die Familien zur Antragsstellung auf Sozialleistungen aufgefordert. Die Bewilligung erfolgt auf ein Jahr.

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (beispielsweise Haushaltsgrößen oder Einkommensminderungen) sind der Stadt Schwäbisch Hall durch die Antragssteller unaufgefordert mitzuteilen.

4. Förderung

Beiträge und Gebühren für folgende Betreuungszeiten werden bis zur Höhe der städtischen Gebührenordnung als Zuschuss übernommen:

- Letztes Kindergartenjahr vor der Einschulung im Rahmen eines Betreuungsumfangs von bis zu 6 Stunden an bis zu 5 Tagen je Woche.

Eine anteilige Bezuschussung der Gebühren oder Beiträge bei überschreitenden Zeiten erfolgt nicht.

Eine Übernahme von Essens- und Verpflegungskosten erfolgt nicht.

5. Ausnahmen und Rückerstattung der Zuschüsse

In besonderen Härtefällen kann durch die Fachbereichsleitung eine Einzelfallentscheidung erfolgen.

Bei Falschangaben oder unterlassenen Änderungsanzeigen unter Ziffer 3., welche Auswirkungen auf die Förderung haben, können die im Rahmen dieser Richtlinie bei dieser Familie gewährten Zuschüsse zurückgefordert werden.

Eine Kontrolle der Angaben unter Ziffer 3. kann jederzeit durch die Fachbereichsleitung veranlasst werden.